

## Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung (BBR PHV) (2011-11)

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <p>1 Versichert ist - im Rahmen der AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens - mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung - insbesondere:</p> <p>1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);</p> <p>1.2 Als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;</p> <p>1.3 als Inhaber</p> <p>1.3.1 einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) - einschließlich Ferienwohnungen -, - Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum -.</p> <p>1.3.2 eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses,</p> <p>1.3.3 eines im Inland gelegenen Wochenendhauses, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens. Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzelnen vermieteten Wohnräumen, nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen; als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von € 25.000,-- je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 2 AHB);</p> <p>1.4 als Radfahrer;</p> <p>1.5 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd;</p> <p>1.6 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;</p> <p>1.7 als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken. Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sind nicht versichert;</p> <p>1.8 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden (außer dem Hüten fremder Hunde), Rindern, Pferden sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.</p> | <p>2 Mitversichert ist</p> <p>2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht</p> <p>2.1.1 des Ehegatten des Versicherungsnehmers und des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden, alleinstehenden Elternteils und/oder namentlich benannten Lebenspartners.</p> <p>2.1.2 Ihrer unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (nicht Fortbildung) befinden; bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des</p> | <p>freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen;</p> <p>2.2 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.</p> <p>3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, die im Zusammenhang stehen mit Besitz oder Führen von Kraftfahrzeugen, Motorbooten, mit Hilfsmotor versehenen Fahrzeugen jeder Art, eigenen Segelbooten sowie von Luftfahrzeugen und Flugmodellen; dazu gehören nicht der Besitz und das Führen von privat genutzten, eigenen Surfbrettern, ferngelenkte Modellfahrzeuge unter 15 km/h Maximalgeschwindigkeit, bis zu 3 Modellfahrzeuge über 15 km/h Maximalgeschwindigkeit, Aufsitzrasenmäher, Krankenfahrstuhl und motor-getriebene Golf-Buggys, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind, Flugkörper unter 5 kg Fluggewicht, die weder durch Treibsätze noch durch Motoren angetrieben werden und deren Gebrauch keiner Zulassungspflicht unterliegt.</p> <p>4 Außerdem gilt folgendes:</p> <p>4.1 Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu 1 Jahr Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Die Leistung des Versicherungsnehmers und des Versicherers erfolgt ausschließlich in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Gegenwert (laut Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abgeführt ist.</p> <p>4.2 Für Mietschäden Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 6 a AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden. Ausgeschlossen sind</p> <p>1. Haftpflichtansprüche wegen</p> <p>a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,</p> <p>b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,</p> <p>c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;</p> <p>2. die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche. (Anmerkung: Text des Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.)</p> <p>Soweit hiernach Mietsachschäden mitversichert sind, leistet der Versicherer im Rahmen der vertraglich vereinbarten Sachschaden-Deckungssumme, höchstens jedoch bis € 50.000,-- je Versicherungsfall. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.</p> <p>4.3 Für Sachschäden durch häusliche Abwässer Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 I 5 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche</p> |
|--|--|--|

Abwässer.

## 4.4 Für Gewässerschäden

### § 1

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden), mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.)

### §2

- (1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten dürfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.
- (2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

### § 3

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

### § 4

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

- 4.5 Bei Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht als Tierhalter. Mitversichert ist auch - nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen - die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Deckschäden. Falls besonders vereinbart, ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus Deckschäden durch Zuchttiere.
- 4.6 Für die Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers. Für den mitversicherten Ehegatten des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Prämienfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Prämienrechnung durch den überlebenden Ehegatten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.